

## **Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung (ambulant)**

zwischen

der Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Amt für Jugend, Familie und Frauen,  
als zuständiger öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, 27576 Bremerhaven,

- nachfolgend öffentlicher Träger genannt -

und

der Initiative Jugendhilfe Bremerhaven, Kurt-Schumacher-Str. 80, 27578 Bremerhaven

- nachfolgend Leistungserbringer genannt -

### **Präambel**

Der vorliegende Vertrag betrifft ambulante Leistungen nach dem SGB VIII. Er wird nach Maßgabe des § 77 SGB VIII abgeschlossen.

### **I. Leistungsvereinbarung**

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die in dem als Anlage 1 beigefügten Leistungsangebot vom 09.12.2019 für das Angebot „**Mädchennotdienst**“ aufgeführten Leistungen in dem angegebenen Umfang und zu der vereinbarten Qualität zu erbringen und die betriebsnotwendigen Anlagen vorzuhalten.

### **II. Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich gemäß den Verfahrensabläufen zur Qualitätsentwicklung (s. Anlage „Bilateraler Qualitätsdialog für den Bereich zur Hilfen zur Erziehung – Struktur und Rahmenbedingungen –“) in einem Qualitätsdialog die Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätsentwicklung umzusetzen.

Darüber hinaus erstellt der Leistungserbringer einen Bericht zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität nach den Vorgaben des „Berichtsrasters Qualitätsentwicklung“ und der entsprechenden Ausfüllhilfe, veröffentlicht durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen am

01.01.2017. Der Bericht wird für einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren erstellt, die Berichtszeiträume schließen nahtlos aneinander an und die Berichte sind bei Fälligkeit bis spätestens 31.03. des Folgejahres in zweifacher Ausfertigung beim Amt für Jugend, Familie und Frauen schriftlich einzureichen.

### III. Entgeltvereinbarung

Für die vom Leistungserbringer zu erbringenden Leistungen des Mädchennotdienstes gemäß § 42 SGB VIII wird folgende Vergütung vereinbart: **€ 225,63 pro Belegungstag**.

Der Vergütungssatz ergibt sich aus dem beigefügten Kalkulationsbogen (Anlage 2), der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

### IV. Weitere Vereinbarungen

Der vorliegende Vertrag gilt ab 01.07.2022.

Die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vereinbarungen können zusammen oder getrennt von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Entgeltvereinbarung wird für den Zeitraum von 01.07.2022 bis 31.12.2022 abgeschlossen. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gilt die Vergütung bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung weiter.

Der Leistungserbringer gewährleistet den uneingeschränkten Schutz von Sozialdaten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Als Einrichtungsträger ist es verpflichtend sicherzustellen, dass die Tariferhöhungen des TVÖD VKA an die Mitarbeiter:innen weitergegeben werden, die einen Arbeitsvertrag in Anlehnung des TVÖD haben. Auf Verlangen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen ist der Einrichtungsträger verpflichtet, den oder die Arbeitsverträge des oder der betroffenen Mitarbeiter:innen vorzulegen oder andere Nachweise wie Lohnabrechnungen oder ähnliche Unterlagen zur Überprüfung bereitzustellen. Dies kann anonymisiert erfolgen.

Die mit dem Leistungserbringer abgeschlossene „Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8 a SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden für die unwirksame Vertragsbestimmung eine neue Vertragsbestimmung vereinbaren, die der unwirksamen inhaltlich weitestgehend entspricht.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bremerhaven, den 31.05.2023



Stadt Bremerhaven

[Redacted], Amtsleiterin

Initiative Jugendhilfe Bremerhaven e.V.  
Geschäftsstelle  
Kurt-Schumacher-Straße 80  
27578 Bremerhaven  
Tel.: 04 71 / 9 62 01 -0 • Fax: 9 62 01 -29  
info@jugendhilfe-bremerhaven.de



Leistungserbringer

[Redacted], IJB